

# Schweizerischer Verband angestellter Grundbuchgeometer

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und  
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et  
améliorations foncières**

Band (Jahr): **20 (1922)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

treffend den Unterhalt der Meliorationen, möchten wir noch dringend die Aufnahme einer Bestimmung zur Erhaltung der Güterzusammenlegung empfehlen. Einige Kantone haben bereits derartige Vorschriften erlassen. Der Bund hat aber ein berechtigtes Interesse daran, daß alle von ihm unterstützten Güterzusammenlegungen solchen konservierenden Bestimmungen unterliegen. Wir schlagen die Aufnahme folgenden Artikels vor:

„Die Kantone wachen darüber, daß landwirtschaftliche Grundstücke, die in eine vom Bunde unterstützte Güterzusammenlegung einbezogen wurden, nur noch in der Weise geteilt werden, daß jeder Teil im Acker- und Wiesland mindestens 20 a, im Rebland mindestens 5 a mißt und den einzelnen Teilen ihre Zufahrtswege erhalten bleiben. Den Kantonen bleibt es überlassen, die minimale Größe der Teilstücke noch größer festzusetzen.“

Die Vorschläge betreffend die Innenkolonisation beschränken sich auf prinzipielle Bestimmungen zur Erhaltung des Nährraumes und Verbesserung des Wohnraumes. Wir glauben auch, daß mit Vorteil alle weiteren Bestimmungen besser einem besondern Gesetze über die Innenkolonisation überlassen werden. Bekanntlich hat Herr Dr. Bernhard im Auftrage des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bereits einen Entwurf für ein solches Gesetz ausgearbeitet und im Schweizerischen Landwirtschaftlichen Jahrbuch 1921 veröffentlicht.

Das neue Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft ist von weittragender Bedeutung. Es ist daher nur zu wünschen, daß alle davon betroffenen Kreise sich damit befassen und der Bundesversammlung nach Kräften vorarbeiten. In diesem Sinne sind auch diese Zeilen aufzufassen und nicht als Kritik der Vorschläge des Bauernsekretariates, mit denen wir im allgemeinen ja einverstanden sind.

## **Schweizerischer**

### **Verband angestellter Grundbuchgeometer.**

Der Verband hat am 3. März, anlässlich des Vortragskurses in Zürich, seine V. Hauptversammlung abgehalten. Die ordentlichen Geschäfte wurden in üblicher Weise erledigt. Der Jahresbeitrag für 1922 bleibt auf gleicher Höhe wie letztes Jahr. Der

Rücktritt der Vorstandsmitglieder E. Habisreutinger und K. Furrer veranlaßte Neuwahlen, wobei der Vorstand wie folgt bestellt wurde:

Präsident: W. Hohloch, Winterthur-Töb;  
Kassier und Vizepräsident: G. Staub, Chur;  
Aktuar: August Widmer, Luzern;  
Delegierter: H. Lattmann, Winterthur.

In der allgemeinen Umfrage wurden einige Anträge zum Beschlusse erhoben und aus der Mitte der Versammlung die „Hilfskräftefragen“ angeschnitten. Es wurde festgestellt, daß die Entwicklung der letztern die volle Aufmerksamkeit besonders des S. V. A. G. notwendig macht.

Winterthur, im März 1922.

Der Aktuar.

---

### **Kleine Mitteilungen.**

*Federn-Füllapparat „Mido“*. Die Firma G. Schæren & Cie., Solothurn, bringt einen kleinen praktischen Apparat in den Handel, der mit einem Druck jede Reißfeder etc. mit Tusche füllt. Soviel wir feststellen konnten, stellt das kleine Zeichenhilfsgerät eine recht praktische Erfindung dar, die im Hinblick auf den bescheidenen Preis empfohlen werden kann.

---

### **Bücherbesprechungen.**

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

*Lampadarios, D. N.* Le réseau du nivellement de la ville d'Athènes, faubourgs et environs. 1921. Athènes. 8°. 76 Seiten.

Das vorliegende Heft stellt die erste Lieferung des griechischen Präzisionsnivellements dar, das unter der Leitung von Dipl.-Ing. D. N. Lampadarios, Professor der Geodäsie am Polytechnikum in Athen, Chef der topographischen Abteilung des griechischen Verkehrsministeriums durchgeführt wird.

Das Nivellement wurde mit Wild-Zeiß'schen Nivellierinstrumenten und Invarlatten gemacht. Die nach der Methode der kleinsten Quadrate durchgeführte Ausgleichung